



Ausbildungsoffensive für Feuerwehrführungskräfte

Da die kommunalen Spitzenverbände aus den Reihen der Aufgabenträger vermehrt Hinweise zum Ausbildungsbedarf ihrer Feuerwehrangehörigen erreichten, wandten sie sich Ende des Jahres 2021 an das Innenministerium. Dieses startete Anfang 2022 mit einer vorangehenden Bedarfsabfrage eine Ausbildungsoffensive für Führungskräfte an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA).

Ferner wurden verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um den Ausbildungsbedarf der Aufgabenträger mittel- und langfristig zu decken. So wurde eine Organisationsuntersuchung der LFKA mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Leistungsanpassung in Auftrag gegeben. Diese Organisationsuntersuchung wird zurzeit durchgeführt. Parallel zu der Organisationsuntersuchung wurden Maßnahmen getroffen, um auch möglichst kurzfristig auf die vorgetragenen Ausbildungsbedarfe reagieren zu können.

Zusätzlich zu diesen bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen rückte mit Beginn des Jahres 2022 die feuerwehrtechnische Führungsausbildung noch stärker in den Fokus. Mit dieser kurzfristigen Anpassung der Lehrgangsplanung soll die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren weiter gestärkt werden. Hierbei sollen zunächst die bereits gewählten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ohne Führungsausbildung bei der Zuteilung der Lehrgangplätze priorisiert werden. Die Bedarfsabfrage erfolgte, um einen Überblick über die Anzahl der Führungskräfte zu erhalten, die noch keine Führungsausbildung erhalten haben. Die LFKA begann im zweiten Quartal mit der priorisierten Zuweisung von Lehrgangsplätzen.

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ORDNUNG

Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel

Der Vollzug des noch relativ neuen § 26 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) stellt die Städte vor Herausforderungen. § 26 POG wurde zum Schutz von öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel durch das Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes sowie beamtenrechtlicher Vorschriften vom 23. September 2020 in das POG eingefügt. Die Vorschrift trat allerdings erst im Frühjahr 2021 in Kraft. § 26 POG unterscheidet zwischen Großveranstaltungen und Veranstaltungen, die keine Großveranstaltungen sind. Eine Großveranstaltung liegt bei einer Teilnahme von mehr als 15.000 Personen zeitgleich oder 30.000 Personen täglich vor. Bei Großveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept ein Muss, ferner auch ein Ordnungsdienst oder die Beauftragung eines Wachdienstes. Bei Veranstaltungen, die keine Großveranstaltungen sind, kann die örtliche Ordnungsbehörde Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst verlangen, soweit dies nach Art der Veranstaltung erforderlich erscheint (insbesondere hohe Personendichte, Zusammensetzung der Besuchergruppen, Veranstaltungsgelände oder Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden). In den verbandsinternen Beratungen über die Auswirkungen des neuen § 26 POG stellten die Gremien fest, dass die Gesellschaft größtmögliche Sicherheit einfordert, da die Sorge besteht, dass ein Unglück eintritt. Die Übernahme von Verantwortung wird aber zunehmend von allen Seiten abgelehnt. Daher besteht die Befürchtung, dass durch die Umsetzung des neuen § 26 POG die gelebte Veranstaltungskultur leidet.

Die Fraktion FREIE WÄHLER im rheinland-pfälzischen Landtag brachte im Juni einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 26 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 POG in den Landtag ein, zu dem in der zweiten Septemberhälfte eine Anhörung Sachverständiger im Innenausschuss stattfinden wird. Dieser Gesetzentwurf sieht vor, dass Kleinveranstaltungen von voraussichtlich zeitgleich nicht mehr als 1.500 Personen von den ordnungsbehördlichen Vorgaben (Sicherheitskonzept und Ordnungsdienst/Wachpersonen) ausgenommen werden.

Der Vorstand des Städtetages wird die Angelegenheit im Oktober 2022 erneut beraten.

Ausbildung und Ausstattung des kommunalen Vollzugsdienstes

Der Städtetag hatte anlässlich der Landtagswahl an den Landtag und die Landesregierung appelliert, seinen Forderungen nach einer besseren Ausstattung der kommunalen Ordnungsdienste nachzukommen und dafür zu sorgen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern BOS-Digitalfunk, Sonderrechte für die Einsatzfahrzeuge, der Sofortvollzug von Platzverweisen und die Nutzung von Bodycams sowie Distanz-Elektroimpulsgeräten ermöglicht werden. Im Mai 2022 fand hierzu zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Innenministerium eine grundsätzliche Aussprache statt. Das Innenministerium betonte, eine starke Veränderung der bisherigen Ausbildung der kommunalen Vollzugsbeamt:innen über die schon erfolgte Modifikation hinaus setze eine derzeit nicht zu verzeichnende inhaltliche Einigkeit in der kommunalen Familie voraus. Hinsichtlich der Ausstattung und der Befugnisse des kommunalen Vollzugsdienstes habe die Koalitionsvereinbarung festgelegt, dass Polizei einerseits und

kommunaler Vollzugsdienst andererseits nach außen und nach innen unterscheidbar sein müssten. Der Städtetag betonte erneut seinen Wunsch nach einer Stärkung des kommunalen Vollzugsdienstes als Sicherheitsgarant in Ergänzung zur staatlichen Polizei. Das Innenministerium gab zumindest grünes Licht hinsichtlich der Teilnahme des kommunalen Vollzugsdienstes am BOS-Digitalfunk. Ab Ende des Jahres 2022 werden Anträge auf Aufnahme in den Kreis der Nutzer des BOS-Digitalfunks möglich sein.

Mehrkosten und Zukunft des Projekts „Digitale Alarmierung“

Ausgangslage

Das Projekt „Digitale Alarmierung“ wurde im Jahr 2017 begonnen. Die Kommunen, vertreten durch die kommunalen Spitzenverbände, beauftragten seinerzeit auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages das Land, ein landesweit einheitliches digitales Alarmierungsnetz für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz aufzubauen in 8 Teilabschnitten / Leitstellenbereichen (Landau, Kaiserslautern, Bad Kreuznach, Trier, Koblenz, Rheinhessen, Montabaur, Ludwigshafen/Vorderpfalz). Im September 2021 informierte das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) die kommunalen Spitzenverbände in einem Gesprächstermin darüber, dass das Projekt teurer werde als ursprünglich geschätzt und das Land, da die Alarmierung nach Auffassung des Landes eine originär kommunale Aufgabe sei, keine Veranlassung sehe, sich an den Mehrkosten der Errichtung des Alarmierungsnetzes zu beteiligen. Nach dem Wortlaut des Geschäftsbesorgungsvertrages werden Errichtungskosten einerseits und Betriebskosten andererseits unterschieden. Während die Kommunen die Betriebskosten alleine zu tragen haben, sieht der Geschäftsbesorgungsvertrag vor, dass sich das Land mit 29,165 % an den Errichtungskosten beteiligt.

Der Vorstand befasste sich im Oktober mit der Angelegenheit und lehnte die Haltung des Landes, sich nicht an den Mehrkosten der Errichtung des digitalen Alarmierungsnetzes zu beteiligen, ab. Der Vorstand verlangte vielmehr vom Land, den Geschäftsbesorgungsvertrag seinerseits einzuhalten. Gemeinde- und Städtebund und Landkreistag schlossen sich dem Vorstandsbeschluss des Städtetages an. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unterrichtete Anfang November 2021 das Mdl über die gemeinsame Haltung der kommunalen Spitzenverbände.

Informationstermin Mitte Juli 2022

In einem Informationstermin Mitte Juli 2022 wurden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Mdl Stand und Zukunft des Projekts erneut erörtert. Das Gesprächsergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die (geschätzten) Kosten der Errichtung haben sich seit dem Jahr 2017 fast verdoppelt (auf 38,8 Mio. Euro), ebenso die (geschätzten) Kosten des Betriebs des Netzes (auf rund 3 Mio. Euro pro Jahr).
2. Von 654 zu errichtenden Funk-/Sendemasten sind 419 Masten, also gut zwei Drittel, errichtet; es fehlen noch 235 Masten. Das Mdl und der Landesbetrieb Daten und Information (LDI) gehen nach heutigem Stand davon aus, dass die Errichtung der Masten im März 2024 abgeschlossen werden kann (Ziel).



3. Das Projekt ist in seiner Durchführung gefährdet aufgrund von Liquiditätsengpässen und Konsolidierungszwängen der mit der Errichtung des digitalen Alarmierungsnetzes beauftragten Firma „Swissphone“. Swissphone, welche an eine Investorengruppe verkauft wurde, vertritt die Auffassung, dass die Verträge seinerseits mit dem Mdl von Anfang an nicht kostendeckend waren. Daher begehrt Swissphone eine Preiserhöhung, über welche derzeit (nach-)verhandelt wird.
4. Das Projekt ist auch in seiner Durchführung gefährdet, weil das Finanzministerium (FM) die Auffassung vertritt, es handle sich um ein rein „kommunales“ Projekt. Dieses solle ausschließlich mit „kommunalem“ Geld, nämlich aus dem Ausgleichsstock, finanziert werden. Das Land beteilige sich nicht an den Mehrkosten der Errichtung des Alarmierungsnetzes, weil der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden als Auftraggeber und dem Mdl als Auftragnehmer aus dem Jahr 2017 nicht die Mittragung der Mehrkosten der Errichtung zu einem Drittel durch das Land regelt. Schließen sich die kommunalen Spitzenverbände nicht dieser Auffassung an bzw. werde keine rein kommunale Finanzierung des Projekts erfolgen, so greife aus Sicht des FM § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage mit der Folge der nachträglichen Änderung oder Aufhebung des Geschäftsbesorgungsvertrages). Das Mdl gehe davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände die Lösung über den Ausgleichsstock mittragen.
5. Städtetag und Gemeinde- und Städtebund haben im Termin diese Haltung der beiden Ministerien nachdrücklich abgelehnt und auf das Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom November 2021 verwiesen. Man sei für die Umsetzung des Projektes. Allerdings müsse sich das Land an den Wortlaut des Geschäftsbesorgungsvertrages aus dem Jahr 2017 halten, die Mehrkosten der Errichtung also anteilig (zu einem Drittel) mittragen. Nicht akzeptabel sei die Inanspruchnahme des Ausgleichsstocks für eigentlich finanzielle Verpflichtungen des Landes.

Weiteres Vorgehen

Der Städtetag hat ein Gespräch der Geschäftsführungen der kommunalen Spitzenverbände mit dem zuständigen Staatssekretär veranlasst. Dieser Termin soll Anfang September 2022 stattfinden.

Nachwuchsförderung im Brand- und Katastrophenschutz; Überlegungen zur Einführung eines neuen Studiengangs Brand- und Rettungsingenieurwesen

Ende Januar 2022 unterrichtete das Innenministerium die kommunalen Spitzenverbände über Gespräche auf Initiative des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) zwischen dem Innenministerium, der Hochschule Koblenz und dem LVF mit dem Ziel der Einführung eines neuen Studiengangs Brand- und Rettungsingenieurwesen. Es sei ein dualer Studiengang auf Bachelorniveau angedacht. Dabei stünden die Studierenden bei den jeweiligen Kooperationspartnern weiter unter Vertrag. Durch die Zusammenarbeit solle ein guter Theorie-Praxis-Transfer möglich sein. Darüber hinaus solle das Studium im Blended-Learning-Format eine Teilnahme aus ganz Rheinland-Pfalz ermöglichen. Vor vertieften Überlegungen erbat das Innenministerium die Meinung der kommunalen Spitzenverbände zu dem Vorschlag des LFV.

Die kommunalen Spitzenverbände gaben die Bitte des Innenministeriums an ihre Mitglieder - insbesondere die Träger des Brand- und Katastrophenschutzes – weiter. Nach einer Beratung ihrer Fachgremien sprachen sich Städtetag und Landkreistag gemeinsam gegen die Einführung eines neuen Studiengangs „Brand- und Rettungsingenieurwesen“ aus. Die Träger des Brand- und Katastrophenschutzes sehen dringendere Themen, die seitens des Landes Rheinland-Pfalz zeitnah angegangen werden sollten. Hierzu zählen insbesondere die dringend notwendige Überarbeitung/Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst und die Stärkung sowie Fortentwicklung der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzakademie (LFKA). Der Gemeinde- und Städtebund äußerte sich vergleichbar.